

\_\_\_\_\_  
Name und Vorname des Antragstellers

\_\_\_\_\_  
Antragsdatum

\_\_\_\_\_  
Anschrift

\_\_\_\_\_  
PLZ, Wohnort

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Eingangsvermerk der Stadt/Gemeinde

\_\_\_\_\_  
Eingangsvermerk der Unteren Wasserbehörde

**Kreis Warendorf**  
**Der Landrat**  
**Amt für Umweltschutz**  
**Untere Wasserbehörde**  
**48231 Warendorf**

Zutreffendes ist durch den Antragsteller /  
Entwurfsverfasser auszufüllen bzw. anzukreuzen.

über die Stadt/Gemeinde

## ANTRAG

- a)  auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz zur Einleitung/Versickerung von Niederschlagswasser
- b)  auf Änderung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz zur Einleitung/Versickerung von Niederschlagswasser vom \_\_\_\_\_

### 1. Grundstück, auf dem das Niederschlagswasser anfällt:

Stadt/Gemeinde: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Flur: \_\_\_\_\_ Gemarkung: \_\_\_\_\_ Flurstück/e: \_\_\_\_\_

### 2. Vorbehandlung des Niederschlagswassers:

- keine Vorbehandlung  
 Absetzschacht  
 Regenrückhaltebecken  
 Regenklärbecken  
 Schlammfang  
 Leichtflüssigkeitsabscheideranlage  
 Sonstiges: \_\_\_\_\_

### 3. Die Nutzung des Grundstücks erfolgt ausschließlich zu Wohnzwecken: ja nein

(Falls nein, ist dem Antrag eine Erläuterung zu den Flächennutzungen und den zu erwartenden Verunreinigungen auf der Fläche und im anfallenden Niederschlagswasser beizufügen, z. B. für Parkplätze, Umschlagplätze, Lagerflächen)

#### 4. Grundstück, auf dem das Niederschlagswasser eingeleitet/versickert werden soll:

##### 4a. Niederschlagswassereinleitung in ein oberirdisches Gewässer; Einleitungsstelle:

Gemarkung: \_\_\_\_\_ Flur: \_\_\_\_\_ Flurstück/e: \_\_\_\_\_  
 Stadt/Gemeinde: \_\_\_\_\_ Rechtswert: \_\_\_\_\_ \*) Hochwert: \_\_\_\_\_ \*)

Name des Gewässers: \_\_\_\_\_  
 Gewässerkennzahl: \_\_\_\_\_  
 Gebietskennzahl: \_\_\_\_\_ \*)  
 Unterhaltungsverband: \_\_\_\_\_ \*)

##### **Einleitungsmengen:**

angeschlossene Dachflächen: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> \_\_\_\_\_  $\psi$  \*\*) \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>/pro Jahr  
 Menge: \_\_\_\_\_ l/s \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>/pro Jahr

angeschlossene Hoffflächen: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> \_\_\_\_\_  $\psi$  \*\*) \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>/pro Jahr  
 Menge: \_\_\_\_\_ l/s \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>/pro Jahr

(Menge = 100 l/s\*ha \*  $\psi$  bzw. 800 l/m<sup>2</sup>\*Jahr\*  $\psi$ )

##### 4b. Niederschlagswasserversickerung in das Grundwasser; Einleitungsstelle:

Gemarkung: \_\_\_\_\_ Flur: \_\_\_\_\_ Flurstück/e: \_\_\_\_\_  
 Stadt/Gemeinde: \_\_\_\_\_ Rechtswert: \_\_\_\_\_ \*) Hochwert: \_\_\_\_\_ \*)

Höchster Grundwasserstand (Abstand Oberkante-Gelände bis Grundwasserspiegel): \_\_\_\_\_ m

Durchlässigkeitsbeiwert ( $k_f$ -Wert) des Bodens: \_\_\_\_\_

Abstände zur Versickerungsanlage:

zur Grundstücksgrenze: \_\_\_\_\_

zum nächsten, unterkellerten Gebäude: \_\_\_\_\_

(In der Regel muss ein Abstand der Versickerungsanlage von mindestens 2 m von der Grundstücksgrenze und von mindestens 6 m von unterkellerten Gebäuden eingehalten werden. Unterschreitungen sind zu erläutern.)

Liegt das Grundstück in einem Wasserschutzgebiet?  ja  nein \*)  
 Liegt das Grundstück an einer Altlasten-/Altlastenverdachtsfläche?  ja  nein \*)

##### **Einleitungsmengen:**

angeschlossene Dachflächen: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> \_\_\_\_\_  $\psi$  \*\*) \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>/pro Jahr  
 Menge: \_\_\_\_\_ l/s \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>/pro Jahr

angeschlossene Hoffflächen: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> \_\_\_\_\_  $\psi$  \*\*) \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>/pro Jahr  
 Menge: \_\_\_\_\_ l/s \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>/pro Jahr

(Menge = 100 l/s\*ha \*  $\psi$  bzw. 800 l/m<sup>2</sup>\*Jahr\*  $\psi$ )

\*) wird vom Amt für Umweltschutz ausgefüllt

\*\*) Der Abflussbeiwert ist je nach Befestigungsart zu berücksichtigen und anzugeben (Maßgeblich ist das Merkblatt DWA-M-153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser"). In der Regel ist  $\psi = 0,9$ .

### 3. Anlagen

Zu dem ausgefüllten Antragsvordruck sind folgende Unterlagen beizufügen (3-fach):

- **Erläuterungsbericht mit kurzer Beschreibung des Vorhabens, Erläuterung zur Durchführung bzw. technischen Ausführung**
- **Nachweise über Grundwasserstände und Bodenwerte für Versickerungsanlagen**
- **Bemessung der Versickerungsanlagen nach Arbeitsblatt DWA-A 138**
- **Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000** mit Kennzeichnung des Grundstückes
- **Aktueller Flurkartenauszug im Maßstab 1:2.000**; Die Einleitungsstellen sind in dem Flurkartenauszug deutlich zu kennzeichnen (Telefonnummer Katasteramt: (02581) 53-6209).
- **Entwässerungslageplan im Maßstab 1:500**; (Im Lageplan sind die vorhandenen und geplanten Entwässerungsleitungen, Versickerungsanlagen bzw. Einleitungsstellen zeichnerisch darzustellen)
- **Querschnitt/Detailzeichnung der Versickerungsanlage im Maßstab 1:50**
- **eventuell weitere Unterlagen in Abstimmung mit dem Ansprechpartner**

*Die Anträge sind in 3-facher Ausfertigung über die zuständige Stadt/Gemeinde einzureichen.*

---

Ort, Datum

Unterschrift

## Hinweise zur Niederschlagsentwässerung

- Niederschlagswasser kann in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser eingeleitet werden. Hierbei ist der Grundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes zu beachten, dass die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes so zu bewirtschaften sind, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen und vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen unterbleiben.
- Einleitungen in oder über Straßenseitengräben sind ohne Einverständnis des jeweiligen Straßenbaulastträgers nicht zulässig.
- Die Versickerung von Niederschlagswasser über die Fläche, eine Mulde, ein Becken, eine Rigole, Rohr-/Rigolensystem, Mulden-Rigolensystem oder über einen Sickerschacht ist nach dem Arbeitsblatt DWA-A 138 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall zu bemessen. Es ist zu beziehen über die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef, Telefon (02242) 872-120.
- Sichere Aussagen zu Grundwasserständen und anstehenden Bodenarten und deren Versickerungsfähigkeit kann nur ein hydrogeologisches Gutachten durch entsprechende Ingenieurbüros oder Labore gewährleisten. Vorhandene Baugrundgutachten oder andere allgemein anerkannte Grundwassermessungen sind ebenfalls als Nachweis für die Grundwasserstände zulässig und dem Antrag beizufügen.
- Zusätzlich ist in Nordrhein-Westfalen bei der Bemessung und Gestaltung der dezentralen Niederschlagswasserversickerungsanlagen die Anforderungen des Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – MUNLV NRW "Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes" vom 18.05.1998 einzuhalten. Grundsätzlich ist bei Versickerungsanlagen die Sickerfähigkeit/Wasserdurchlässigkeit des Bodens, Abstände zu Grundstücksgrenzen und Gebäuden sowie der im vorstehenden Runderlass vorgegebene Grundwasserabstand zur Versickerungsanlage, durch Gutachten oder Messungen, nachzuweisen.
- Die Erlaubnis wird befristet erteilt, wenn die zuständige abwasserbeseitigungspflichtige Stadt oder Gemeinde den Antragsteller/Grundstückseigentümer aus der Abwasserüberlassungspflicht (früher: Anschluss- und Benutzungszwang) für das anfallende Niederschlagswasser des Grundstücks entlässt oder die Abwasserbeseitigungspflicht gesondert auf Antrag bei der Unteren Wasserbehörde geregelt wird.
- Das Niederschlagswasser aus Gewerbe-, Industrie- und Mischgebieten bedarf der Behandlung in einem Regenklärbecken. Der Erlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft "Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung im Trennverfahren" vom 26.5.2004 ist hierzu zu beachten. Darüber hinaus wären Regenrückhaltmaßnahmen erforderlich, sofern die Leistungsfähigkeit und der ökologische Zustand des Einleitungsgewässers es erfordern. Die Bemessung sollte nach dem Arbeitsblatt DWA-A 117 "Bemessung von Regenrückhalteräumen" erfolgen.
- Sofern die zusammenhängende befestigte und in ein Gewässer oder das Grundwasser zu entwässernde Fläche eines Grundstückseigentümers drei Hektar (30.000 m<sup>2</sup>) übersteigt, bedarf es zu der wasserrechtlichen Erlaubnis auch der Erfassung und Bewertung des privaten/betrieblichen Kanalisationsnetzes durch ein Fachbüro im Rahmen einer Anzeige nach § 60 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Landeswassergesetz (LWG) bei der für die Einleitung zuständigen Wasserbehörde. Die Überwachung der Niederschlagswasserkanalisation und der mit ihr verbundenen Entwässerungsanlagen obliegt dem Eigentümer entsprechend der Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwV Kan).